



Gesuch um Dispensation vom Unterricht

Das ausgefüllte Formular ist der Klassenlehrperson abzugeben. **Bitte lesen Sie dazu die Rückseite.**

Name und Vorname der Erziehungsberechtigten

Name und Vorname des Schülers der Schülerin

Schulhaus und Lehrperson Klasse

Dauer der Dispensation von bis

Begründung

..... (Bei zu wenig Platz, bitte ein Zusatzblatt benutzen.)

Betrifft das Gesuch auch Geschwister, welche die GSU oder die Sek P besuchen?

Nein Ja Name (Klasse)

Ort, Datum Unterschrift

Stellungnahme / Beschluss der Lehrperson:
(Angaben durch die Lehrperson erforderlich.)

Bewilligte Dispensen im aktuellen SJ: _____ Halbtage
Bezogene Jokertage im aktuellen SJ: _____ Halbtage
Gesuch bis 4 Halbtage bewilligt JA NEIN
Gesuch ab 5 Halbtage unterstützt JA NEIN

Begründung (gem. Rückseite Nr. 3)

Ort, Datum Unterschrift

Stellungnahme / Beschluss der Schulleitung:
(Angaben durch die Schulleitung erforderlich.)

Gesuch bis 12 Wochen bewilligt JA NEIN
Gesuch ab 13 Wochen unterstützt JA NEIN

Begründung (gem. Rückseite Nr. 3)

Ort, Datum Unterschrift

Sehr geehrte Eltern

Gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) gilt:

1. **Grundsatz:** Die Schüler und Schülerinnen besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos. Abwesenheiten sind zu begründen (§ 57 Abs.1a VSG).
2. Als **Absenz** gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Verlassen Schüler oder Schülerinnen mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbttag nicht als Absenz (§ 23 VSV).
3. Als zureichende **Absenzgründe** gelten gemäss § 24 VSV:
 - a. Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
 - b. übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
 - c. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
 - d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser und konfessioneller Art;
 - e. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
 - f. der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
 - g. der Bezug von Jokertagen.

Als unbegründet gilt eine Absenz, für die keine Dispensation oder keine Jokertagsmeldung vorliegt. Bleiben Schüler oder Schülerinnen unbegründet dem Unterricht fern, erfolgt ein Zeugniseintrag. Die Eltern können gebüsst werden (§ 63 Abs.2 VSG). Bewilligungen stellen kein Präjudiz für weitere Gesuche dar.
4. **Jokertage:** Die Schüler und Schülerinnen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (§ 27 VSV). Dabei ist zu beachten:
 - a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson mindestens drei Tage vorher mit, so dass diese den Unterricht allenfalls anpassen kann.
 - b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
 - c. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
 - d. Der Bezug von Jokertagen ist nicht möglich während Übertrittsprüfungen, Sporttagen, Projekttagen, Schulreisen, Projektwochen und Lagerwochen sowie an weiteren, besonderen Unterrichtstagen, die von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung im Voraus gesperrt werden.

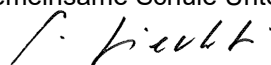
Daraus ergibt sich für eine gute Zusammenarbeit folgende Praxis:

1. Dispensation für **1 bis 4 aufeinanderfolgende Halbtage:**
→ schriftliches Gesuch rechtzeitig im Voraus an die Klassenlehrperson
2. Dispensation für **5 aufeinanderfolgende Halbtage bis 12 Wochen:**
→ schriftliches Gesuch 6 Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an die Schulleitung
3. Dispensation für **mehr als 12 Wochen** (= Abmeldung der Kinder von der Schule):
→ schriftliches Gesuch 10 Wochen im Voraus via Klassenlehrperson auf dem Dienstweg an den Vorstand GSU
4. **Partielle Dispensation von einzelnen Fächern:**
→ schriftliches Gesuch via Klassenlehrperson auf dem Dienstweg an die Hauptschulleitung
5. **Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht:**
→ schriftliches Gesuch via Klassenlehrperson auf dem Dienstweg an das kantonale Volksschulamt

Dispensationsgesuche sind in jedem Fall ausführlich zu begründen und bei der Klassenlehrperson einzureichen. Die zuständigen Instanzen entscheiden basierend auf den Richtlinien des Volksschulamtes und unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Gemeinsame Schule Unterleberberg


Stefan Liechti, Hauptschulleiter